zu entwickeln sucht, daß es an der Zeit sei, durch Errichtung einer Kreditanstalt dem landwirthschaftlichen Gewerbe die zu seinem Gedeihen nothigen Fonds zu sichern. (Un die 4. Depustion.) — 9) d. 7. Febr. Petition des Stifts: Syndifus Springer zu Meißen um Verwendung für eine zweckmäßige Einrichstung der Urmenpslege in den kleinern Städten und Herstellung freiwilliger Beschäftigungsanstalten ze. (Un die 4. Depustation.)

Prafident: Ich habe ber Rammer anzuzeigen, daß ber Mbg. Schufter um Urlaub vom 13-16 Februar megen bringender hauslicher Werhaltniffe gebeten hat. Muf die diesfallfige Unfrage wird ihm folder ertheilt. Desgleichen hat wegen bringender Geschäftsverhaltniffe ber Mbg. Steiger auf ben 6. und 7. Urlaub bereits erhalten; ich habe geglaubt, ihm in diesem bringenden Falle ben Urlaub fofort ertheilen zu konnen und mache ber Kammer folches bekannt. — Der Abg. Delling, beffen Urlaub am S. d. M. ablauft, wunscht benfelben bis mit dem 11. Februar verlangert zu feben. Da beffen Stellvertreter noch anwesend ift und berfelbe erklart hat, bis dahin verweilen au wollen, fo wird diefe Urlaubsverlangerung auf die diesfallfige Unfrage für unbedenklich erachtet. - Godann hat ber Mbg. Beder, beffen Urlaub ebenfalls abgelaufen ift, bis Ende Rebruar um anderweiten Urlaub nachgefucht. Es hat fein Stellbertreter noch nicht einberufen werden konnen, weil derfelbe noch nicht bekannt ift; es walten gegen beffen Wahl formelle Bebenken ob, welche meines Wiffens erforberlich machen werden, daß ein Underer gewählt werde; alfo hat die Rammer zu entschließen, entweber diefe Stelle bis Enbe Februar unbefett zu feben, ober ben Urlaub felbft zu verweigern. Allein es find die Beweggrunde bes Ubg. Beder von der Urt, daß fie wohl die Berucksichtigung ber Rammer verdienen burf: ten; er fieht fich namlich wegen hauslicher und Gefundheits: verhaltniffe, ingleichen wegen feiner Berufsgeschafte bringend behindert. Ich stelle baber ber Rammer anheim, ob fie ben Bederschen Urlaub bis Ende d. M. prolongiren wolle? Wird mit Ja beantwortet. - Außer mehrern bereits wegen Rranfheit Entschuldigten haben fich neuerdings wieder die Abgg. Roft, Seffe, v. Riefen wetter und Bimmermann, ingleichen Seer. Dichter entschuldigen laffen. Der Abgeordnete Hottewitsich hat Urlaub auf zwei Tage erhalten und wird heute wiederum eintreffen,

Zuvörderst theilt nun der Abg. Eisenstuck der Kammer mit, daß ein Protokollertrakt der I. Kammer herübergekommen sei, die ständische Schrift in Betress der Protokollsührung bei den Kammern betressend. Es stellt derselbe die Anfrage: Ob diese Schrift durch den Herrn Neferenten der Kammer sofort vorzutragen sei, Hr. Referent D. v. Mayer wird durch den Hrn. Präsidenten ersucht, diesen Bortrag zu bewerkstelligen. Nachdem dies geschehen, sindet die Schrift diesssalls nach erfolgter Fragstellung einstimmige Genehmisgung. (Diese Schrift besindet sich in den Landtagkakten v. I. 1837. L. Abtheilung, L. Band, S. 58, sig.)

Hierauf wird Ubg. Sach fe ersucht, bie Rednerbuhne gu

betreten. Dieser geht sofort zur Verlesung der Berichte der vereinigten 1. und 2. Deputation der II. Kammer, den Entwurf
eines Gesehes über verschiedene auf die Staatskasse zu übernehmende Militairleistungen betr. über, aus welchem
das Hauptsächliche hier mitgetheilt wird, wie folgt:

Der im Gingange bes Entwurfs ausgesprochene 3med ber Gefetes-Vorlage ift: "Noch ehe die im Landtagsabschiebe vom 30. October 1834 auf den Untrag der Stande zugeficherte Uebernahme ber fammtlichen Militairleiftungen, welche gegenwartig ben ftabtischen Gerviskaffen ober fonft einzelnen Rlaffen ber Staatsburger obliegen, mit Ginfuhrung bes neuen Grundfteus erspftems auf bas Budjet erfolgen konne, vorläufig schon einen Theil berfelben der Staatstaffe zuzuweisen. Die vereinigten Des putationen laffen fich nun auf eine fehr umfängliche Darftellung bes Inhalts ber fraglichen Gesetvorlage ein und erwähnen auch noch, daß die Stadtrathe ju Dresden, Leipzig, Budiffin, Bittau, Cameng und Lobau bei ber zweiten Rammer um Bermittelung eingekommen, "bag bie von den Communen dies fer Stadte zu tragenden Quartiergelber ber daselbst in Garnison ftehenden Stabs- und Dberoffiziere, gleich wie in ben übrigen bequartierten Garnisonstadten, nicht nur forthin, sondern auch mindestens bis zum 1. Januar 1835. rudmarts aus der Staats: faffe bezahlt und beziehendlich vergutet werden mochten, indem bie Communen jener fechs Stabte es allein feien, welchen bie Berpflichtung auferlegt werde, die Quartiere fur die bei ihnen in Garnison ftehenden Offiziere aus ihren eignen Raffen zu verguten oder in Natur unentgelblich zu gewähren, wodurch bie ohnehin so druckende Gervislast fast auf das Doppelte deffen erhoht werde, was andre Stadte zu leisten hatten." Nachdem die vereinigten Deputationen ben Inhalt ber gedachten Borstellung naber bargestellt haben, fo fagen fie, bag fie bie von diefen Stadten fur fich gegen die besondere Belaftung mit den Offiziersquartieren angeführten Grunde nicht unerheblich gefunden, und es feien, mit Musnahme eines Mitgliebes ber erften Deputation, aus ber Erwägung diefer und ber auffallenden Ungleichheiten und Ueberlaftungen die Deputationen von dem Buns ise belebt worden, daß icon jest und unerwartet ber Ginfuhrung bes neuen Steuerspftems die Leiftungen ber Stadte fur bas Militair und die gleichen bes Landes auf die Staatskaffe uber= nommen werden mochten, zumal ohnehin, was die Garnisonstadte betrifft, durch die neue Ordonnang von 1828 benfelben gegen vorher weit mehr aufgeburdet morben, mahrend die Cavalerieverpflegungs = und Portions = und Rationsgelder, fo wie die Magazinmete des Landes unverandert geblieben find.

Die Deputationen vernahmen fich hieruber mit ben herren Staatsminiftern ber Finangen und bes Rriegs und erbaten fich babei zu Feststellung eines ber Wahrheit nahe fommenben Berhaltniffes zwischen Stabten und Land fur die Theilnahme an ben gewünschten Erleichterungen einige geeignete Mittheilungen. Diese wurden ihnen mit ber Eroffnung, "bag bie Regierung einer erweiterteren, als ber in bem Defrete vom 14. November v. J. bezeichneten Uebernahme von Militairleiftungen nicht entgegen fei, vielmehr gern bereit fein werbe, fur biefen 3med biejenigen Mittel zu verwenden, welche bas Staatseinkommen bagu zu gewähren vermöge und von bemfelben zu biefem Behufe unter Zuhulfnahme der Raffenbestande für gewisse nicht wiederkehrende, im Ausgabe: Budjet enthaltene Anfage disponibel ge-macht werden konnten." In Bezug auf die Mittheilungen ber Staateregierung beriethen fich nun bie vereinigten Deputationen und glaubten in Folge beffen mit weiterer Berathung ber Gesekvorlage Unstand nehmen zu mussen und empfahlen ber verehrten Rammer: "bei ber hoben Staateregierung bie fcon jeht